

Nr. 20 / 2016

Ausfertigung Nr. 1

I. Herr/Frau¹⁾ Lothar Höffges

Wohnort¹⁾ Michael-Wefers-Weg 26, 41065 Mönchengladbach

geboren am 17.06.1956 in Mönchengladbach

Firma¹⁾

Sitz¹⁾

vertretungsberechtigt: Herr/Frau¹⁾²⁾

oder Mitglied des Vertretungsorgans, das mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragt ist:

Herr/Frau¹⁾

geboren am in

wohnhaf in

erhält hiermit aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ~~17. April 1988~~ (BGBl. I S. 577) die Erlaubnis zum/zur 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518) in der zur Zeit geltenden

Fassung die Erlaubnis zum

~~Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P als Sicherheitseinrichtungen in Kraftfahrzeugen im Rahmen der Forschung und Entwicklung unter der Bedingung, dass mir die im Schreiben vom 16.11.2016 genannten Unterlagen für die nächsten drei Jahre jährlich zum Monatsanfang des Dezembers unaufgefordert vorgelegt werden.~~

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

1. Der Umgang wird beschränkt auf das Aufbewahren, Verwenden, Vernichten und Verbringen sowie innerhalb der Betriebsstätte(n) auf den Transport, das Überlassen und die Empfangnahme.

(Fortsetzung siehe Rückseite)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

²⁾ Die Angaben sind für jeden Vertretungsberechtigten erforderlich!

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Das Vernichten ist so vorzunehmen, dass dabei die pyrotechnischen Gegenstände nicht zu einem gefährlichen Wurfstück werden.
2. Eine Änderung des Wohnsitzes ist mir unverzüglich anzuzeigen.

Dienstsiegel



Bezirksregierung Düsseldorf

Essen

Ort

16.11.2016

Datum
Im Auftrag

Dienststelle

Unterschrift
(Schroen)

Hinweise:

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4, § 26 und § 35 Abs. 1 SprengG wird hingewiesen.
2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage des Erlaubnisbescheides und durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen des Erlaubnisbescheides anerkannt.